

**Erläuterungen
zur
Thüringer Verordnung
zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Landesregierung des Freistaates Thüringen hat die Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Wege der oben genannten Verordnung erneut angepasst. Diese besteht inhaltlich aus zwei Artikeln, jeweils geltend ab 16. Juli bis 30. August 2020. Artikel 1 beinhaltet grundlegende Infektionsschutzregeln. In Artikel 2 befindet sich eine Neufassung der Quarantäne-Verordnung.

Erläuterung zu einzelnen Regelungen

Artikel 1

Die Regelungen zum Infektionsschutz bestehen im Wesentlichen unverändert fort. Neu bzw. geändert sind insbesondere folgende Vorschriften:

Zu § 3 (Allgemeine Infektionsschutzregeln)

Neu eingeführt wurde § 3 Abs. 3 letzter HS: danach sind Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften verpflichtet, eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 unverzüglich der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu melden.

Zu § 9 (Beschränkungen und besondere Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz und Tagespflegeeinrichtungen)

Solange es kein aktives SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt, sind nunmehr grundsätzlich **zwei** zu registrierende Besuche pro Patient / Bewohner und Tag für bis zu zwei Stunden zulässig (§ 9 Abs.1).

Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auch nicht für Besuche in Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen und in stationären Einrichtungen der Pflege sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (§ 9 Abs. 2).

Entschärft wurden die Bestimmungen für Krankenhäuser (§ 9 Abs. 5). Diese müssen zwar noch die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gewährleisten, es wird jedoch die schrittweise Rückkehr zum Regelbetrieb in einem entsprechenden Konzept geregelt.

Zu § 10 (Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe)

In Absatz 1 wurde das Gebot der Trennung der beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Wohnformen sowohl zwischen den Bewohnern, die innerhalb und außerhalb der besonderen Wohnformen leben, als auch zwischen den Bewohnern, die in örtlich verschiedenen besonderen Wohnformen leben, aufgehoben.

Von dem Betretens-Verbot für Menschen mit Behinderungen mit erhöhtem COVID-19-Risiko in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 10 Abs. 2 sind nunmehr auch Menschen mit Behinderungen ausgenommen, bei denen das Verbot der Inanspruchnahme der Leistungen zu einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt (§ 10 Abs. 3 Nr. 2).

Artikel 2

Zu § 1 (Häusliche Quarantäne)

Neu ist das Zutrittsrecht für behandelnde Ärzte und medizinisches Personal in der häuslichen Quarantäne (§ 1 Abs. 1 letzter S.)

Zu § 3 (Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne)

Nunmehr sind von der häuslichen Quarantäne nicht mehr umfasst

- das Aufsuchen von Ärzten oder Krankenhäusern zur Durchführung von unaufschiebbaren Behandlungen bzw. Corona-Tests (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)
- die Befolgung einer rechtsverbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Ladung, nachdem die betroffene Person das Gericht / die Behörde vorher über seine Quarantänpflicht unterrichtet hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 5), wobei die Nicht-Unterrichtung des Gerichtes / der Behörde einen neuen Bußgeldtatbestand darstellt (§ 5 Nr. 6).

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis, dass eine Corona-Infektion nicht vorliegt, kann neu auch in Form einer Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer vorgelegt werden. Dem im Ausland erstellten Attest stehen nach Einreise im Inland fachgerecht erstellte Testungen und ärztliche Zeugnisse nunmehr gleich (§ 3 Abs. 4).